

zwischen Theodebert und Gundemar über ein Bündnis Verhandlungen stattgefunden haben, welche bis unmittelbar vor den Abschluss gediehen sind; denn Bulgar, welcher der Mittelsmann ist, weiss jedenfalls — aus einer darauf bezüglichen vorläufigen Weisung seines Königs —, dass Gundemar sich zu Zahlungen bereit erklärt hat; er weiss aber noch nicht, ob Theodebert — mit den ihm vermuthlich gestellten Bedingungen — einverstanden ist¹. Einen Fortschritt dazu bekundet der 12. Brief dadurch, dass Bulgar nunmehr — offenbar einer bestimmten Anordnung seines jetzt verpflichteten Herrn zufolge — durch den Bischof Verus² den Theodebert aufgefordert hat, durch verlässliche Leute die ihm vertragsmässig zustehenden Gelder an dem ihm bekannten Sitze des Grafen abheben zu lassen³; indem das Bulgar dem Bischof, dem Empfänger auch des 11. Schreibens, mittheilt, bittet er, ihm die Erledigung des seinem Boten ertheilten Auftrages und etwaige Siege Theodeberts über die Avaren zu melden und — auf den vorigen Brief ist also keine oder doch keine vollständige Antwort eingelaufen — Gewissheit zu verschaffen, ob wirklich die Avaren gegen Theodebert angestiftet worden seien, auf dass er in seiner Provinz, dem Befehle Gundemars entsprechend, zu Gunsten des gefährdeten Königs Bittgänge veranstalte⁴. Ob

1) Wenn der Graf annehmen kann, dass die Boten des Bischofs, welcher den Vertragsentwurf dem Theodebert zu unterbreiten sich anheischig gemacht hat, auch gleich mit dem vollzogenen Schriftstück nach Septimanien oder Spanien geschickt werden, so darf man daraus — und auch aus dem folgenden Briefe — schliessen, dass der Bischof den Theodebert zum Landesherrn hatte.

2) Gams (Kirchengeschichte II, 11, 68) denkt an Verus von Rodez, der im Jahre 625 der Synode zu Reims anwohnte (Gallia christ. I, 201), in der 'Series episcoporum' aber den Jahren 614—626 zugewiesen ist.

3) 'Et quia latere beatitudinem vestram non arbitror, quod filius vester, domnus Theudibertus rex, cum gentem Gotorum a decidentibus velut olim existit conligata principibus, nunc per pactum allegatione pacem per legatis idem gentis devobit roborare perpetuam, ex quo aliquod gratie meritum, pecunie numerum, genti pollicitus est inportire Francorum, unde iam me constat memorato filio vestro, domno Theudiberto, per venerabilem fratrem vestrum, domnum et in Christo mihi patrem, Verum episcopum, destinasse scripta, per qua innotui, quod iam ipsa pecunia a filio vestro, glorioso domno meo, Gundemaro rege directa hic mihi in Gallias esse dignoscitur, ut prudentes ex suo dirigat conspectu legatos et ea, que ob caritate gens Gotorum universa promisit, tradentibus placita saltim contradamus hominibus'.

4) Das war schon im vorigen Schreiben in Aussicht genommen. Allgemeine Bittgänge sind auch auf der fünften (c. 1) und sechsten Synode zu Toledo (c. 2) angeordnet worden, aber ihr Zweck war nur die Vergebung der Sünden für die Volksgenossen zu erlangen (vgl. Dahn, Könige VI², 443. 446); erst die Synode zu Merida (666) verfügte, 'dass für den König, seine Getreuen und sein Heer, wenn er ins Feld gezogen, bis zur Rückkehr in seinen Königssitz, täglich Kirchengebet und Messe dargebracht werde'; wenn in-